

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 29/12 B

L 5 (16) KR 204/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 11/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
- Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten noch darüber, ob die als sog Ortskraft bei der Botschaft der Beigeladenen zu 2. in Rabat, Königreich Marokko, beschäftigte Klägerin ab 1.8.1986 in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.1.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung



einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig,
"ob sich aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981 insbesondere aus Art. 2, Abs. 1 Nr. 1 und Art. 10, Abs. 1 die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung auch für Ortskräfte folgt, auch wenn nach der Regelung des § 4, Abs. 1 SGB IV in diesem Fall keine Beschäftigung im Ausland vorliegt."
- 6 Im Anschluss an diese Frage referiert die Klägerin auf S 3 f der Beschwerdebegründung die wesentlichen rechtlichen Erwägungen des LSG und verleiht ihrer Auffassung Ausdruck, "dass das Abkommen unmittelbar anwendbar ist und die Versicherungspflicht zur deutschen Krankenversicherung unmittelbar schaffen will". Hierfür sprächen der Wortlaut und eine Gesamtwürdigung der Regelung. Sodann verweist sie zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung "der Auslegung der Vorschriften des Abkommens" auf eine "Vielzahl" von Mitarbeitern der Botschaft, auf die diese Abkommen Anwendung finde. Zudem lege das Goethe-Institut in Marokko andere Maßstäbe an, weshalb eine Ungleichbehandlung vorliege.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom BSG zu erwartenden klärenden Schritt ausreichend umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der formulierten Frage. Insoweit geht die Klägerin überhaupt nur auf ein Element der Klärungsbedürftigkeit ein, nämlich auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage. Erforderlich wäre es aber auch gewesen darzulegen, dass sich die Frage nicht aufgrund bereits vorhandener Rechtsprechung zur Auslegung dieses sowie vergleichbarer Sozialversicherungsabkommen oder des - durchaus vorhandenen - einschlägigen Schrifttums beantworten lässt. Gleichzeitig geht die Klägerin - entgegen den oben dargestellten Anforderungen - nicht ansatzweise auf die Klärungsfähigkeit ein. Hierzu hätte wenigstens kurz dargelegt werden müssen, dass die formulierte Frage entscheidungserheblich ist und dass das BSG auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision über diese Frage entscheiden könnte.
- 8 Soweit die Klägerin mit dem Hinweis auf eine mögliche Ungleichbehandlung von Mitarbeitern der Botschaft und des Goethe-Instituts eine Verletzung von Verfassungsrecht geltend machen will, fehlt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage.
- 9 Im Ergebnis wendet sich die Klägerin gegen die vom LSG vorgenommene Auslegung des Sozialversicherungsabkommens und setzt dieser ihre eigene, nicht näher erläuterte Auffassung entgegen. Damit wendet sie sich aber gegen inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Auf



diese kann jedoch - wie bereits oben aufgezeigt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung erfolgt in analoger Anwendung des § 193 SGG.

